

Finanzen aktuell

MANDANTENMAGAZIN - 1.Q | 2023



EFC Financial Planning

INHALT

- Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – endlich erledigt!
| Seite 4
- Marktkommentar 2022: Ein schwieriges Jahr, aber Disziplin zahlt sich aus!
| Seite 6
- Wichtige Neuerungen für Ihre Finanzen für das Jahr 2023
| Seite 7

A white graphic of two quotation marks on a blue background.

*Das Ganze ist
stets mehr als
die Summe
seiner Teile.*

Financial Planning – mit dem Blick fürs Ganze

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

auch mit dieser ersten Ausgabe des EFC Mandantenmagazins für das Jahr 2023 erhalten Sie wertvolle Informationen und Entscheidungshilfen für aktuelle Finanzthemen.

Die deutsche Bevölkerung ist risikoscheu und absicherungsbedürftig – dies dürfte niemanden überraschen. Von 1980 bis 2021 wurden 464,8 Millionen Versicherungsverträge abgeschlossen (Quelle: Statista 2023). Umso mehr verwundert es, dass nur 10 % der erwachsenen Deutschen eine Vorsorgevollmacht und nur 15 % eine Patientenverfügung haben. Bei Verlust der Entscheidungsfähigkeit wird somit eine meist fremde Person, ein vom Gericht bestellter Betreuer, alle Entscheidungen des täglichen Lebens für den Großteil der Bevölkerung übernehmen. Selbstbestimmung adé!

Wie Sie dies in kürzester Zeit ändern können, lesen Sie in unserem Artikel „**Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – endlich erledigt!**“

Das Börsenjahr 2022 war eine Herausforderung für alle Anleger. In unserem Rückblick „**Marktkommentar 2022: Ein schwieriges Jahr, aber Disziplin zahlt sich aus!**“ beschreiben wir die Turbulenzen an den Aktien- und Anleihemärkten, die das schlechteste Jahr seit 2008 erlebt haben. Der Kapitalmarkt hat jedoch immer zwei Seiten! Durch die niedrigen Kurse ergaben sich gute Einstiegsmöglichkeiten für Investoren. Und für bestehende Depots gilt: Anlagezeitraum beachten und investiert bleiben. Es ist historisch belegt, dass es nach Verlustphasen in den Folgejahren oft hohe Renditen gab.

Und wussten Sie schon, dass ein Kind oder auch ein Erwachsener fast 11.000 Euro Kapitaleinkünfte beziehen darf, bevor Einkommenssteuer anfällt, wenn dies die einzigen Einkünfte sind? Oder dass der Corona-Zuschlag in der Pflegeversicherung zu Beginn des Jahres 2023 weggefallen ist? In unserem Beitrag „**Wichtige Neuerungen für Ihre Finanzen für das Jahr 2023**“ haben wir wissenswerte Details für Sie zusammengefasst.

Ich wünsche Ihnen eine kurzweilige Lektüre unseres Mandantenmagazins und freue mich auf den Austausch mit Ihnen!

Einen schönen Frühlingsbeginn und herzliche Grüße

Sebastian Köhler

Sebastian Köhler
EFC Rhein-Neckar

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht – endlich erledigt!

Haftung, Berufsunfähigkeit und die Folgen eines Unfalls sind wichtige Themen, über die Sie mit Ihrem/Ihrer EFC Berater/in sprechen und sich entsprechend absichern sollte. Doch was passiert, wenn man im Falle eines Unfalls nicht frei über das Geld der ausgezahlten Unfallversicherung oder die monatliche Berufsunfähigkeitsrente verfügen kann, weil ein Betreuer dies untersagt?

Auch eine schwere Krankheit, wie ein Schlaganfall oder Demenz können zum plötzlichen Verlust eigener Entscheidungsfähigkeit führen. **Die Folge im Normalfall:** Das Betreuungsgericht wird einen gesetzlichen Betreuer bestellen, der die Entscheidungen für die betroffene Person trifft.

Daher ist es wichtig, sich **frühzeitig** Gedanken über eine mögliche Vertretung im Ernstfall zu machen und eine entsprechende **Vorsorgevollmacht** zu erstellen, um im Bedarfsfall handlungsfähig zu bleiben und selbst über die eigenen finanziellen Angelegenheiten entscheiden zu können.

▶ ▶ ▶ *Eine Vorsorgevollmacht regelt, wer im Ernstfall die eigenen Interessen vertritt und Entscheidungen trifft, wenn man dazu selbst nicht mehr in der Lage ist. Sie ermöglicht es sicherzustellen, dass die eigenen Wünsche und Bedürfnisse berücksichtigt werden. Ergänzend ist eine Patientenverfügung für den medizinischen Bereich notwendig. Für Unternehmer ist zudem eine Untermervollmacht wichtig, während Eltern eine Betreuungsvollmacht für ihre Kinder benötigen können.*

Es ist alarmierend, dass 90 % der erwachsenen Deutschen keine Vorsorgevollmacht und 85 % keine Patientenverfügung haben.

Lassen Sie sich von Ihrem EFC Financial Planner beraten und erstellen Sie mit ihm/ihr zusammen die notwendigen Vollmachten! Die angeschlossenen Anwaltskanzleien garantieren die Rechtssicherheit. So bleiben Sie im Ernstfall handlungsfähig und wahren die eigene Selbstbestimmung!

Gesetzliche Grundlagen:

▶ Gem. §§ 164 ff. BGB sowie §§ 662 ff. BGB dürfen für volljährige Personen andere Personen nur dann gültige Rechtsgeschäfte durchführen, wenn dafür eine gültige Vollmacht vorhanden ist. Ehepartner, Eltern, Verwandte und Familienangehörige sind nicht zur automatischen Vertretung berechtigt.

▶ § 1814 Abs. 1, Satz 1 BGB: Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer.

▶ § 1814 Abs. 2, Satz 2 BGB: Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können.



NOTARZT

Die größten Irrtümer zur Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung:

- ▶ **Mein Ehepartner/Meine Eltern/Meine Kinder können mich im Notfall ja vertreten.**
Ohne Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung kann nicht einmal der eigene Ehepartner über die Dinge des anderen entscheiden. Das ab 2023 eingeführte Ehegatten-Notvertretungsrecht regelt nur eine Vertretung unter Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern ausschließlich für den Gesundheitsbereich für maximal sechs Monate.
- ▶ **Vollmachten und Patientenverfügungen sind nur etwas für ältere Menschen.**
Bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen z.B. Eltern ganz oder teilweise nicht mehr über ihre Kinder bestimmen oder Entscheidungen treffen.
- ▶ **Vollmachten müssen notariell beurkundet werden.**
Nein, eine Vollmacht benötigt grundsätzlich keine Beglaubigung oder notarielle Beglaubigung. Dies ist in den §§ 164 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und insbesondere in § 167 Abs. 2 BGB klar geregelt.
- ▶ **Vorsorgevollmachten regeln die Gesundheitsvorsorge.**
Eine Vorsorgevollmacht deckt die Gesundheitsvorsorge nicht ausreichend ab. Wer sich medizinisch absichern möchte, braucht in jedem Fall eine Patientenverfügung.
- ▶ **Mein Bevollmächtigter kann mein Vermögen „verschenken“.**
Der Vollmachtgeber braucht nicht zu befürchten, dass der Bevollmächtigte sein gesamtes Vermögen verschenkt. Unter dem Aspekt der Vermögenssorge steht der Satz, dass Schenkungen in dem Rahmen erlaubt sind, der einem Betreuer rechtlich gestattet ist. Lediglich bei einer Generalvollmacht gibt es keine Grenze.
- ▶ **Eine Kopie der Vorsorgevollmacht genügt.**
Hat der Vollmachtgeber eine Vorsorgevollmacht erteilt, ist diese sofort mit der Erteilung wirksam. Voraussetzung ist allerdings, dass der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde im Original in Besitz hat und vorlegen kann. Solange der Vollmachtgeber das Original der Vollmacht in seinem Besitz hat, kann der Bevollmächtigte nicht handeln.
- ▶ **Ein Widerruf der Vorsorgevollmacht ist nicht möglich.**
Sie können Ihre Vorsorgevollmacht jederzeit widerrufen – und zwar ohne Angaben von Gründen.

Marktkommentar 2022: Ein schwieriges Jahr, aber Disziplin zahlt sich aus!

Das Jahr 2022 war geprägt von Turbulenzen an den Aktien- und Anleihemärkten. Die Inflation erreichte ein 40-Jahres-Hoch, während Anleihekurse auf ein historisches Tief fielen und die Aktienmärkte das schlechteste Jahr seit 2008 erlebten – ein herausforderndes Jahr für Anleger.

Trotz des allgemeinen Kursrückgangs an den Aktienmärkten schnitten Werte aus dem Value-Segment besser ab als Growth-Aktien. Das zeigt, dass sich ein Fokus auf günstig bewertete Unternehmen auch auszahlen kann, wenn sich die Märkte im Abschwung befinden.

Die globalen Aktienmärkte schlossen mit den größten Verlusten seit der Finanzkrise, wobei der MSCI All Country World Index um 13,0 % fiel. In den entwickelten Ländern fielen die Kurse um 12,8 %, während die Verluste in den Schwellenländern mit 14,9 % noch höher ausfielen. Trotzdem sollten Anleger in Anbetracht der Kursverluste des vergangenen Jahres nicht in Panik verfallen, da Märkte immer Schwankungen unterliegen.

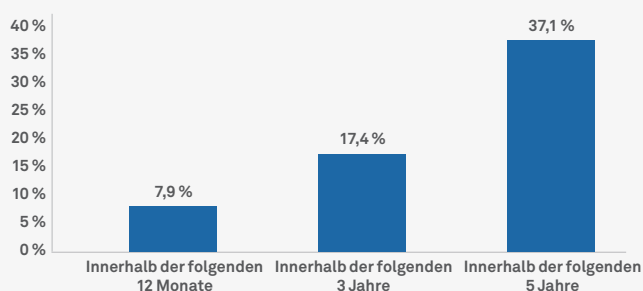
Anleihen mussten im Jahr 2022 hohe Verluste verkraften, was in diesem Ausmaß sehr selten vorkommt. Höhere Zinsen können kurzfristig für Investoren schmerzhaft sein, da sie zu fallenden Anleihekursen führen, langfristig können sie jedoch

Anleihen interessanter machen. Immerhin lässt ein Blick in die Zukunft höhere Renditen in diesem Segment erwarten.

Im Jahr 2022 fielen die Kurse von Kryptowährungen und vielen Technologie-Aktien deutlich. Der Einbruch dieser Aktien im Jahr 2022 ist eine Mahnung dafür, dass Anleger nicht davon ausgehen sollten, dass sich Wertentwicklungen der Vergangenheit in Zukunft zwangsweise fortsetzen werden.

Anleger mit einem klassischen, risikogemischten Portfolio (z.B. 60 % Aktienanteil und 40 % Anleiheanteil) wurden im Jahr 2022 vom gleichzeitigen Kursrückgang an den Aktien- und Anleihemärkten getroffen, was Zweifel an der Wirksamkeit dieser Art von Risikosteuerung aufkommen ließ. Betrachtet man die Wertentwicklung eines solchen Portfolios im Anschluss an verschiedene Verlustphasen am amerikanischen Aktienmarkt seit 1926 (s. Grafik), erkennt man in den anschließenden Ein-, Drei- und Fünfjahreszeiträumen im Durchschnitt hohe Renditen. Hier hat es sich in der Vergangenheit für Investoren also ausgezahlt, investiert zu bleiben. Daher ist es wichtig, dass Anleger ihre Investitionsentscheidungen auf der Grundlage ihrer langfristigen Anlageziele und Risikotoleranz treffen und sich nicht von kurzfristigen Schwankungen beeinflussen lassen. **Ihr/e EFC Berater/in unterstützt Sie dabei gerne, passend zu Ihrer persönlichen Situation.**

Durchschnittliche kumulative Renditen



Grund für Optimismus ▶ Wertentwicklung eines 60/40-Portfolios (60 % S&P 500 Index / 40 % 5-jährige US-Staatsanleihen) nach einem Kursrückgang von mindestens 10 %: Jan 1926 bis Dez 2022
Quelle: Dimensional

Wichtige Neuerungen für Ihre Finanzen



STEUER UND KINDERGELD

► Sparerpauschbetrag steigt

Der Sparerpauschbetrag hat den Zweck, bestimmte Kapitaleinkünfte bei der Einkommenssteuer von Steuern zu befreien, sofern sie einen bestimmten Betrag nicht überschreiten. Ab dem Jahr 2023 wird der Freibetrag von 801 Euro auf 1.000 Euro pro Person erhöht. Für Ehepaare, die gemeinsam veranlagt werden, steigt der Freibetrag von 1.602 Euro auf 2.000 Euro.

► Höherer Grundfreibetrag

Der steuerfreie Grundfreibetrag steigt von 10.347 Euro im Jahr 2022 auf 10.908 Euro im Jahr 2023. Paare können den doppelten Betrag ansetzen. Nur wer im kommenden Jahr ein höheres Einkommen hat, muss Einkommensteuern bezahlen. Der Freibetrag gilt übrigens auch für Kinder!

► Vorabpauschale

Für das Jahr 2023 fällt eine Vorabpauschale auf Investmentfonds an. Die Vorabpauschale ist eine Steuer, die auf Erträge von Investmentfonds anfällt. Die Höhe der Vorabpauschale wird anhand eines fiktiven Zinssatzes berechnet, der auf die Anlage angewendet wird. Dieser Zinssatz orientiert sich an den Renditen vergleichbarer Anlagen und wird jährlich vom Bundesfinanzministerium festgelegt. Dieses Jahr liegt dieser Zinssatz bei 2,55 %.

► Mehr Kindergeld ab 2023

In diesem Jahr steigt das Kindergeld. Für jedes Kind erhalten Familien dann 250 Euro monatlich. Weitere Anpassung: Der Kinderfreibetrag steigt zum 1. Januar von 8.548 auf 8.688 Euro pro Jahr.

VERSICHERUNGEN

► Gesetzliche Krankenversicherung wird teurer

Die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung werden nun bis zu einem maximalen Jahreseinkommen von 59.850 Euro erhoben. Ab einem jährlichen Bruttoeinkommen von 66.600 Euro können

Arbeitnehmer in eine private Krankenversicherung wechseln. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag, den gesetzlich Versicherte zahlen, erhöht sich um 0,3 Prozentpunkte auf 1,6 %. Folglich erhöht sich auch der maximale Arbeitgeberzuschuss für privat Krankenversicherte auf 403,99 Euro für die Krankenversicherung und 76,06 Euro für die Pflegepflichtversicherung.

► Befristeter Corona-Zuschlag in der Pflegepflichtversicherung endet

Ab Januar wurde in der privaten Krankenversicherung der zeitlich begrenzte Zuschlag zur Deckung der Mehrkosten aufgrund von COVID-19 aufgehoben. Dieser Zuschlag betrug 7,30 Euro für Personen mit Beihilfeanspruch und 3,40 Euro für alle anderen Personen, die einen Beitrag zur Pflegepflichtversicherung leisten.

► Betriebliche Vorsorge: Höhere maximale Förderbeträge

2023 wird der steuerliche Förderbetrag für Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds, die Teil der betrieblichen Altersvorsorge sind, von 564 auf 584 Euro erhöht. Zusätzlich steigt der sozialversicherungsfreie Beitrag von 282 auf 292 Euro pro Monat. Pauschalbesteuerte Direktversicherungen und Pensionskassen sind hiervon allerdings nicht betroffen.

► Basis-Rente („Rürup-Rente“): Künftig voll absetzbar

Basis-Rentenbeiträge können gemeinsam mit den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben vom zu versteuernden Einkommen abgezogen werden. Der mögliche Betrag dafür erhöht sich auf 26.528 Euro (bzw. 53.056 Euro bei Verheirateten). Gemäß des dritten Entlastungspakets der Bundesregierung sollen in Zukunft 100 % der Basis-Rentenbeiträge absetzbar sein. Im Jahr 2022 lag dieser Anteil noch bei 94 %. Ursprünglich sollte der Satz im neuen Jahr nur auf 96 % steigen.

EFC Financial Planning

Sebastian Köhler

Financial Planner
Fachberater für Finanzdienstleistungen (IHK)

EFC Rhein-Neckar
Harrlachweg 1 | 68163 Mannheim

Tel. 06 21 / 16 61 51 58
Fax 06 21 / 39 99 13 61
Mobil 01 76 / 23 53 43 59

sebastian.koehler@efc.ag
www.efc.ag



Aufsichtsbehörde nach § 34c GewO: Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis | Kurfürstenanlage 38-40 | 69115 Heidelberg | www.rhein-neckar-kreis.de

Aufsichtsbehörde nach § 34d GewO: IHK Pfalz | Ludwigsplatz 2-4 | 67059 Ludwigshafen am Rhein | <https://www.pfalz.ihk24.de>

Eingetragen als Versicherungsmakler mit einer Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO im Vermittlerregister gemäß § 11 a GewO unter folgender Registrierungsnummer: D-3YL5-XZJ64-47, einsehbar unter www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde nach § 34i GewO: IHK Pfalz | Ludwigsplatz 2-4 | 67059 Ludwigshafen am Rhein | <https://www.pfalz.ihk24.de>

Eingetragen als Immobiliendarlehensvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34i Abs. 1 GewO im Vermittlerregister gemäß § 11 a GewO unter folgender Registrierungsnummer: D-W-153-YNPV-11, einsehbar unter <http://www.vermittlerregister.info>